



Satzung des Kampfsportzentrum Bernburg e.V.

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kampfsportzentrum Bernburg e.V.
- (2) Das Erkennungszeichen des Vereins ist ein Kämpfer mit Kampfweste, der einen Fußtritt zum Kopf ausführt und ein kniender Kämpfer mit einem Schwert in der linken sowie einem Wurfstern in der rechten Hand, gefasst von einem Kreis und dem Schriftzug des Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins befindet sich in Bernburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- (1) Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Kampfsports, des Breitensports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen, auch pauschal, gewährt werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr (12 Monate nach Eintritt).
- (2) Mitglieder können aktive und passive Personen, aktive Trainer und aktive Übungsleiter, die das Training leiten, sein.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie Vereine und gesellschaftliche Gruppen sein.
- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und vom Vorstand zu beschließen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird durch einen Vertrag für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Es kann einen Monat nach Vertragsbeginn noch schriftlich gekündigt werden (Probezeit), danach tritt der Vertrag vollständig in Kraft. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- unkameradschaftlichen Verhaltens,
- der Ausübung der Kampftechniken außerhalb des Vereins unter Berücksichtigung der Notwehr oder
- Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden.

- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird in der Gebührenordnung geregelt. Bei der Mitgliederversammlung wird dies mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 4 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart, dem Sportwart und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Entlastung und die Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung (bei unselbständiger Kassenführung),
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der Vorstand informiert die Mitglieder mittels schriftlicher Einladung über die Einberufung der Mitgliederversammlung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 25.09.1995 in Bernburg von der Gründungsversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 18.02.2017 in Bernburg zuletzt geändert.